

Angehörigen seines Landes. Eine so weitreichende Fürsorge läßt sich zum Teil aus seiner Herrschaftsstellung über die Landeskirche, die wesentlich im *ius reformandi* begründet und gewährt ist, verstehen. Dieses Recht, das seiner geschichtlichen Wurzel nach dem alten Reichsrecht entstammt, ist im umfassenden Majestätsrecht in Kirchensachen enthalten. Es räumt dem Landesherrn die Befugnis ein, über die Zulassung und Rechtsstellung der Religionsgemeinschaften zu entscheiden¹. Die Art der Ausübung dieses Rechtes beeinflußt entscheidend die Gestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche. Dies erhellt aus dem konsequenten Festhalten der Fürsten von Liechtenstein an der katholischen Staatsreligion. Eine Mischung der Konfessionen wurde dadurch fast verunmöglicht, was zu einem erstarrten Staatskirchentum führte.

Die Instruktionen des Fürsten an das Oberamt betreffend die Aufnahme fremder Untertanen in den Staatsverband von 1843² zeigt dieses versteifte Aufrechterhalten des Prinzipes der Einheit von Staat und Kirche. Die Aufnahme Andersgläubiger («Akatholiken») in den Staatsverband ist untersagt. Ausnahmen von diesem Grundsatz dürfen nur solchen Ausländern gemacht werden, die einem Staate des deutschen Bundes angehören, vornehmlich wenn dazu besondere Umstände, die eine Aufnahme wünschenswert machen, vorliegen. Diese ausnahmsweise gewährte Toleranz Andersgläubigen gegenüber, die die Zugehörigkeit zum deutschen Bund voraussetzt, erlaubt keine Öffnung zu anderen Religionen hin. Sie ist auch weitgehend die Folge der Rezeption diesbezüglicher österreichischer Gesetzgebung. Eine erhebliche Zunahme Andersgläubiger ist in der nachfolgenden Zeit auch nicht eingetreten³.

Eine andersverlaufende Entwicklung, die zu einer Mischung der Konfessionen geführt hätte, wird besonders durch die Zusatzbestimmung der Instruktion (der Separativ-Instruction an das Oberamt)⁴ verunmöglicht. Sie richtet sich im Ergebnis ausdrücklich gegen die

¹ Besonders ausführliche Darstellung der Entwicklung des *ius reformandi* bei KAHL, *Lehrsystem* 315 ff.; zum Begriff siehe auch HINSCHIUS 268, EBERS, *StuK* 10, SCHEUNER, *KuSt* 165.

² B 14.

³ Schon vorne 38 Fußn. 1 ist darauf hingewiesen. Dies bestätigt übrigens auch ein Schreiben von Hausens an den Bischof von Chur von 1865, BAC O 193e/1865.

⁴ B 18.